

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1808

8 (10.2.1808) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 8. Mittwoch den 10. Februar 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Lothal-Verordnung.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.; Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhewen, Wildenstein und Baldsberg; zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau, zu Ehngen, zu Krautheim, zu Werthheim, zu Neidenau, und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Gelegenheitlich der von Uns gnädigst beliebten Ernennung Unseres Geheimen Hofraths Grafen von Benzel Sternau zum Polizei-Direktor in Unserer Residenzstadt Karlsruhe und in Gemäßheit mehrerer durch die Umstände veranlaßten die Handhabung einer guten Polizei dahier bezweckenden Vorschläge, deren Realisirung auf die gegenwärtige Reorganisation Unserer Polizei-Deputation dahier ausgesetzt geblieben war, finden wir uns gnädigst bewogen, folgendes zu verordnen, und zwar:

§. 1.

Den Wirkungskreis

Unserer hiermit neu constituirt werdenden Polizei-Deputation bestimmen Wir

- a) in Hinsicht der von ihr zu besorgenden Geschäfte, wie bisher auf
 - 1) die Vorsorge für den Nahrungsstand der Armen;
 - 2) die Aufsicht auf die Austheilung und Verwendung des öffentlichen Almosens und anderer öffentlichen Unterstützungen;
 - 3) die Leitung der Anstalten zur Verhütung des Bettelns;
 - 4) die Besorgung der Gesundheits-Polizei;
 - 5) die Aufsicht auf die Güte und Taxen des Fleisches und Brods und auf die hinlängliche Versorgung des Publikums mit diesen Lebensmitteln;
 - 6) die Aufsicht auf alles Gewicht und Maas, so mit die obere Leitung der stadträthlichen Säumbenzen ad 5 et 6;
 - 7) die Aufsicht auf die Wirths-, Kaffee- und Bierhäuser;
 - 8) Abstellung alles verbotenen Wein- und Bierchanks;
 - 9) die Aufsicht auf alles heimliche oder unerlaubte Beherbergen fremder Personen;
 - 10) Aufsicht auf Reinlichkeit, Sicherheit und nächtliche Beleuchtung der Strassen; wozu von nun an noch hinzukömmt:
 - 11) Die Besorgung der Hunds-Polizei im Allgemeinen und die Verhütung des nächtlichen Herumläufens derselben.
 - 12) Die Aufsicht und Leitung der Stadträthlichen Incomenz in Bezug auf die Gewerbs- und Markt-Polizei.
 - 13) Die Wachsamkeit auf die stadträthliche Besorgung der Feuer-Polizei.

14) Die in ordnungsmäßiger Mitwirkung des Militärs zu besorgende Leitung der Pösch-Anstalten bei entstehenden Feuersbrünsten, gemeinschaftlich mit Unserem Oberamt und Bauamt, und endlich

15) die Aufsicht auf den Eintritt fremden Gesindes und dessen Beiträgen, in so weit solches in die Sicherheits- und Sitten-Polizei einschlägt, ohne daß jedoch die Polizei-Deputation mit der eigentlichen Gesinde-Aufsicht beladen werden solle.

§. 2.

b) D e r U m f a n g

des Wirkungskreises dieser Unserer neu zu constituirenden Polizei-Deputation, bestätigen wir hiermit in dessen bisherigen Ausdehnung auf Unsere Residenzstadt Karlsruhe, samt Klein-Karlsruhe, nebst zu gehörigen Gemarkung und Unser Kammergut Gottsau; als in welchem Bezirke alle in dem vorigen §. benannten Gegenstände zu besorgen seyn werden; und sollen daher derselben alle für beständig, längere oder kürzere Zeit sich in diesem Bezirke aufhaltende Fremde oder einheimische Personen, welche überhaupt den landesherrlichen Verordnungen unterliegen, unterworfen seyn; jedoch mit Beobachtung der unten §. 15 wegen der Militär-Personen festgesetzten Modifikationen, und haben sich daher auch der von Ihr erlassen werdenden Aufträgen, Befehlen und verhängten Strafen unbedingt zu fügen.

§. 3.

Das Benehmen gegen dahier sich aufhaltende Gesandte auswärtiger Höfe und ihrer Diener, ist in Unseren Resolutionen vom 30ten April und 25ten Juni 1789 bereits das, mehrere bestimmte, und Wir bestätigen zur Nachsicht Unserer Polizei-Direktion, anmit deren Inhalt eben so, wie wenn solche wörtlich hier eingerückt wären.

§. 4.

R e k u r s e.

Sollte sich durch die von der Polizei-Deputation erlassene Verfügungen jemand für beschwert oder in hergebrachten Rechten für gekränkt erachten, so soll ihm der Rekurs an die im folgenden §. bestimmt werdende höhere Behörde unbenommen bleiben; doch wollen Wir es der Polizei-Deputation überlassen, in diesen Fällen, wenn sie solches für nöthig erachtet, unterdessen bis weitere Weisung erfolgt, die Execution zu verhängen, und soll dieselbe ohne besonders triftige Gründe in ihrer Wirkung nicht gehemmt, vielmehr in Handhabung strenger Ordnung und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art unterstützt, und frivole Refuse mit angemessener Strafe belegt werden.

§. 5.

Das Verhältniß zu den vorgesehnen Staatsbehörden wollen Wir hiermit dahin bestimmen, daß diese Deputation lediglich Uns oder an Unserer Statt Unserm Geheimenraths-Polizey-Departement und zwar unmittelbar untergeordnet seyn soll.

§. 6.

A b t h e i l u n g d e r D e p u t a t i o n.

Die Besorgung sämtlicher oben in §. 1 benannten Geschäfte soll nunmehr in 2 Abtheilungen geschehen, wovon

- a.) Die erste Abtheilung sämtlicher oben angegebenen Geschäftszweige, mit Ausschluß der Armen-Polizey;
- b.) die zweyte Abtheilung aber das Armenwesen, Almosenwesen, und die Anstalten gegen das Betteln zu besorgen haben wird.

§. 7.

Die Bestimmung der Mitglieder betreffend, so soll, wie Wir bereits unterm 18. Jenner 1804 festgesetzt haben, die erste Abtheilung aus dem jeweiligen Gouverneur, sodann dem jeweiligen Stadt-Commandanten dahier, und dem jeweiligen hiesigen Platzmajor (oder Platz-Adjutanten) welsch Leh.

ferer nunmehr für beständig die Stelle des Militär-Deputati versteht, ferner dem Polizey-Director Seheimenbocrath, Graf von Benzel Sternau, sodann aus einem Mitglied des dahiesigen Ober-Amtes, und zwar dermalen namentlich dem Amtmann Eisenlohr, und dem Polizey-Secretär bestehen; auch soll bey Gegenständen, welche die Gesundheits-Polizey betreffen, der jedesmalige Stadt-Physikus Sitz und Stimme haben, und müssen bey Gegenständen, welche besondere wissenschaftliche oder artistische Kenntnisse erfordern, Sachkundige zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die zweyte Abtheilung wird von dem jedesmaligen Polizey Director, von dem Stadt-Physikus, sodann dem ordentlichen Pfarrhern der drey Religionen, ferner einem Rathsheren, dem Anwalde von Klein-Karlsruhe, und dem Polizey-Secretär gebildet.

§. 8.

Der Rang der Mitglieder

der Deputation bestimmen ihre Personal-Verhältnisse; und hat es bey der Resolution vom 18ten Januar 1804, wonach dem Gouverneur und dem Stadt-Commandanten der Vorsitz bei den Sessionen zugestanden worden, auch fernerhin sein Verbleiben; auch bleibt denselben die Befugniß, gewöhnlich und ausserordentliche Sitzungen ansagen zu lassen, die ersten Unterschriften und das Recht der Umfrage.

Dem Polizey-Director verbleibt aber die Befugniß, in aussergewöhnlichen Fällen dem Gouverneur oder Stadt-Commandanten das Bedürfnis einer ausserordentlichen Sitzung vorschlagen zu lassen; auch hat derselbe zunächst mit dem Gouverneur und Stadt-Commandanten die Unterschrift der von der Deputation gefassten Beschlüsse zu besorgen, und bleibt ihm die Bestimmung und Direction der Sessionen der zweyten Abtheilung allein überlassen.

§. 9.

In Ansehung der Geschäftsbehandlung

verordnen Wir, daß zwischen Berathschlagungs- und Vollzugs-Gegenständen unterschieden werde, und untergeben Wir davon jene den Verhandlungen der ganzen Polizey-Deputation, diese hingegen der alleinigen Besorgung und Verantwortlichkeit Unsers Polizey-Directors, jedoch in der Maasse, daß, wo es auf öffentliche Sicherheits- und Vollzugs-Polizey ankommt, solcher mit dem Gouverneur oder Stadt-Commandanten immer gemeinschaftlich handeln muß, und diesen desfalls in allen Fällen untergeordnet bleibe, es wäre denn, daß es bey Bestrafung von Civildienern und Civildersonen vom Ansatz der Strafe, oder Aufrechthaltung der Ehrenrechte solcher Personen die Rede wäre.

§. 10.

Für Berathschlagungs-Gegenstände erklären Wir

- a) alle Anordnungen und Geschäfts-Grundsätze, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen.
- b) Alles, was in die Gesetzgebung einschlägt.
- c) Fortdauernde Anstalten zur Verbesserung irgend eines Polizey-Weigs.
- d) Alle erforderte oder aus eigenem Antriebe zu erstattende Berichte an Uns oder Unser Geheimraths-Collegium Polizey-Departements.
- e) Alle öffentlichen Bekanntmachungen Namens der Polizey-Deputation.
- f) Alle Polizeystrafen, welche die Summe von 5 fl. oder bey Amtsfäßigen eine Einthürmung von mehr als 2 Tagen übersteigen, wenn sie nicht Legalstrafen sind.
- g) Alle Rekurse über das Verfahren oder die Strafsätze des Polizey-Directors an die Polizey-Deputation.
- h) Alle auf mehr als 14 Tage fortdauernde nothdürftige Unterstützungen für Arme.
- i) Alle Rechnungsstellungen und Abhörungen über die unter der Polizey-Deputation stehenden Fonds.
- k) Alle nicht unverschieblich abzuschließenden Contracte mit Handwerkseuten, besonders im Beleuchtungswesen.

l) Alle Ertheilungen von Aufenthalts-Erlaubnissen auf mehr als 14 Tage.
 m) Die Brod- und Fleischtaxen.
 Und sollen alle diese Gegenstände von der einschlägigen Abtheilung der Polizey-Deputation theils unmittelbar, theils mittelst Antrags an die höhere Behörde erledigt werden.

§. II.

Vollzugs-Gegenstände

sind dagegen

I. Im Allgemeinen

- a.) die rasche, pünktliche Ausführung aller Beschlüsse der beyden Abtheilungen der Polizey-Deputation.
- b.) Die Unterhaltung sämmtlicher Polizey-Anstalten in ihrem ungehinderten Gange.
- c.) Der Anszug und Vollzug aller in der Anwendung keinen Zweifel leidenden Strafen, wann deren Anszug nicht bis zu der wöchentlich jedesmal zu haltenden Polizey-Sitzung verschoben bleiben kann, und zwar bey Legalstrafen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe, bey andern Polizeystrafen aber bis zu höchstens 5 fl. oder statt deren bey Amtsfähigen bis zu einer ztägigen Einthürmung, wobey jedoch in Ansehung dieses sub Litt. c. gesagten ausdrücklich vorausgesetzt wird, daß hierzu die Zustimmung des Gouverneurs und Stadt-Commandanten erfolgt sey, indem der Polizeydirector keine einseitige Gewalt deshalb ausüben soll.

II. Insbesondere gehören hieher

- a.) die mäßige körperliche Züchtigung hartnäckiger Bettler und gewarnten fechtenden Handwerks-Pursche und ihre Anhaltung zur Arbeit oder Fortweisung.
- b.) die schleunige Unterbringung armer Kranken.
- c.) Die Ertheilung einmaliger oder höchstens auf 14 Tage fortdauernden dringenden Unterstützungen, letzterer unter Nachholung der Ratification der Deputation zweyter Abtheilung.
- d.) die unterschiedlich zu treffenden Maßregeln bey ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh, unter Mitwirkung des Stadt-Physici, und nach Beden mit Berathung mehrerer Stadt-Ärzte.
- e.) die Veranstaltung plötzlicher Maas- und Gewichts- auch unversehener Fleisch- und Brod-Visitationen, jedoch unter vorgängiger Rücksprache mit dem Gouverneur und Stadt-Commandanten, welche, wann sie wollen, dieser Visitation eine Militär-Person beygeben können.
- f.) Die Sorge für die nächtliche Visitationen der öffentlichen Stuben in Gast-Caffee-Wein- und Bier-Häusern, jedoch ebenfalls unter Mitwirkung des Gouverneurs und Stadt-Commandanten.
- g.) die richtige und pünktliche Führung der Nachtbücher über die beherbergten Gäste, wobey ebenfalls der Gouverneur und Stadt-Commandant beyzuwirken haben, und deren tägliche genaue Durchgehung.

§. 12.

h. Tanz-Zettel

sollen ferner von dem Oberamte dahier ertheilt, die Dauer des Tanzes aber von der Polizey-Deputation bestimmt, und in beglaubter Form auf den Tanzzettel bemerkt, und dieser sodann dem Gouverneur und Stadt-Commandanten zur Mitunterzeichnung zugestellt werden, wobey demselben, jedoch nur bey offenen Tänzen, Hochzeiten und lärmenden Vergnügungen der niedern Bürger-Klasse überlassen bleibt, über die Dauer des Tanzes mitzustimmen, und ihre Meynung zu äußern.

Die Dauer des Tanzes wollen wir aber, wie bereits in Unserer Verordnung vom 15. Juli 1799 gethan haben, bey gewöhnlichen Tanz-Concessions-Besuchen auf länger nicht als bis um 12 Uhr Mitternachts, bey ausserordentlichen Gelegenheiten bis 1 Uhr bestimmen, wobey jedoch für Bälle in geschlossenen Gesellschaften in öffentlichen oder Privathäusern eine billige Ausnahme, welche von dem Polizey-Director zu bestimmen ist, dermaßen jedoch, daß auch dies Tanzzettel dem Gouverneur und Stadt-

Kommandanten zur Einsicht zugesandt werden müssen, um den Ort, wo getanzt wird, zu wissen, und darnach das zum nächstlichen Garnisonsdienst kommandirte Militär darauf anzuweisen zu können, eine solche Freude nicht zu stören, gestattet werden soll. Auch soll, wie dort verordnet worden, das Feyer-Abendbieten den Polizeydienern ausschließlich überlassen bleiben, nur ist der Militärwache oder Patrouille gestattet, den Wirth, in dessen Haus ohne Erlaubniß oder über die ihm bestimmte Zeit getanzt wird, nicht nur zu warnen und deshalb verantwortlich zu machen, sondern demselben auch zuzumuthen, seinen Gästen das fernere Tanzen aufzusagen, und ermächtigen Wir die Militärwache hiermit auf den Fall, daß, wenn nach Verlauf einer Stunde nach dieser Warnung das Tanzen noch nicht sistirt worden wäre, selbst in den Saal zu dringen, die Tanzenden auseinander zu treiben, und im Widersehungsfalle als Störer der öffentlichen Ruhe zu arretiren.

§. 13.

Ferner rechnen Wir zu den Vollzugsgegenständen:

- i) die Verhaftnehmung der Lärmer, Ruhe-, Sicherheitsstörer in den Straßen oder öffentlichen Wirthsstuben, und nach Befinden der Umstände und Personen, deren leichte polizeyliche Bestrafung oder Ablieferung an die Behörde;
- k) die Sorge für die Handhabung der Anstalten für die Reinlichkeit und nächtliche Beleuchtung der Straßen; der Gesetze gegen das Auswerfen oder Ausschütten von Flüssigkeiten oder solchen Dingen, die Jemand beschädigen könnten, als unbefestigte Blumentöpfe vor den Fenstern und dergleichen, auch die etwa unter Tags unternommene Reinigung der Abtritte und Dunggruben;
- l) die Sorge für die Handhabung der Verordnungen gegen das nächtliche Umherlaufen der Hunde;
- m) die Aufsicht auf die unverschieblichen Anstalten zu Handhabung einer guten Markt- und Gewerbs-Polizey unter Mitwirkung des Gouverneurs und Stadt-Kommandanten, nach dem Garnisons-Reglement;
- n) die Handhabung der Strafgesetze gegen die, welche Fremde ohne Anzeige bey der Polizey beherbergen, ebenfalls unter Mitwirkung des Gouverneurs und Stadt-Kommandanten, und endlich
- o) unter gleicher Mitwirkung, mithin nicht für sich allein die Ertheilung von nachgesuchten Aufenthaltserlaubnissen auf längstens 14 Tage.

§. 14.

Geschäftsführung

- a) des Gouverneurs und des Stadt-Kommandanten, oder in deren Abwesenheit desjenigen, der ihre Stelle versteht.

Der Gouverneur und der Stadt-Kommandant haben alle Beschlüsse, insofern es Militärpersonen betreffen, allein zu vollziehen, und nur in dem Falle, wo sie mit den Beschlüssen nicht einverstanden wären, können bis zu Einlangung höherer Ordre auf ihre Gefahr und Verantwortung, ihre Mitwirkung versagen, dagegen haben sie oder in ihrer Abwesenheit ihr Stellvertreter in den Fällen, wo sie um militärische Hilfe mündlich oder schriftlich von dem Polizeydirector requirirt werden, solche auf dessen Verantwortlichkeit hin jedesmal unverzüglich zu leisten, wobey jedoch die Art dieser Hülfsleistung ihrer Einsicht und militärischen Anordnung anheimgestellt bleibt, ohne daß damit das Materiale des Begehrens und der in der Requisition angegebene Zweck desselben, die auf jener Verantwortlichkeit des Polizeydirectors ruhen, verändert werden dürfe. Auch soll alle militärische Wache innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung auf immer der Befehl ertheilt werden, jedem Polizeybeamten, wenn er im Amte um Hilfe anruft, sogleich und ohne weitere Anfrage mit derselben in der Art, wie es die militärische Verfassung erlaubt, an Handen zu geben.

§. 15.

b.) des Polizey-Directors

Der Polizeydirector ist in allen Vollzugsgegenständen zunächst der Polizey-Deputation, und Dann Uns zu Unserm Geheimenathe-Polizey-Departement verantwortlich.

Er hat kurze Protokolle unter Adhibirung des Polizey-Secretärs über alles das, was nicht ganz unbedeutend ist, und recurrent werden kann, zu führen, und solche bey jeder Session der Einsicht der Deputationsglieder mit einer gedrängten Uebersicht jener Hauptgeschäfte vorzulegen, die sich in der Zwischenzeit von einer Session zur andern zugetragen haben. Bey Rekursen von den von ihm erlassenen Verfügungen und Erkenntnissen überlassen Wir ihm (jedoch unter seiner Verantwortung) die nemliche Freyheit auf den Vollzug, welche Wir oben §. 4 der Deputation selbst bewilligt haben. Doch bleibt es ihm überlassen, auch in Fällen, welche zu den Vollzugsgegenständen gehören, bey der Deputation sich zu befragen, wenn er zweifelhaft ist, oder die Sache nicht allein auf seine Verantwortung hin unternehmen will.

§. 16.

Wenn aber

Militärpersonen

der Gegenstand polizeylicher Verfügung oder Ahndung werden sollten, so kann der jeweilige Polizey-Direktor nur Heimweisung, oder nach Befund der Dringlichkeit Arrestirung für sich, alles weitere aber anders nicht als mittelst communicativen Annehmens an den Gouverneur und den Stadt-Commandanten oder Anzeige an die Deputation einleiten.

Auch soll, wie Wir bereits unterm 9. Juli 1801 zu verordnen Uns bewogen gefunden haben, hinkünftig die Citation der Militärpersonen vor die Polizey-Deputation nur in der Art geschehen, daß solche jedesmal durch den Gouverneur und dem Stadt-Commandanten oder dem Stellvertreter militärischer vor die Polizey-Deputation geschickt werden sollen, wozu diese Militärpersonen bereits ein für allemal ermächtigt worden sind. Würde aber der Fall eintreten, daß der Gouverneur oder Stadt-Commandant und der obgedachte gewöhnliche Militär-Deputatus oder dessen Substitut nicht unmittelbar zur Hand wäre, welcher Fall jedoch kaum einzutreten möglich ist, so soll es Unserer Polizey-Deputation alsdann frey bleiben, mittelst Beschickung desjenigen, der das Commando in der Residenz führt, sich die Stellung des benötigten Soldaten zu verschaffen, indem die schleunige Stellung des Soldaten in allen dazu geeigneten Fällen indessmal, wo nicht unverschiebliche Dienstgeschäfte es verhindern, unweigerlich und unaufhaltfam geschehen soll.

Dathey aber bemerken Wir hier zur Nachricht Unsers Polizeydirectors, daß bereits unterm 15ten Juli 1799 von Uns bey der Militärbehörde die Vorsehung geschehen, daß

- a) das Militär-Commando scharf auf die bestehende Verordnung, daß nach dem Zapfenstreich jeder Soldat, der nicht im Dienst ist, in seinem Quartier und nicht mehr auf den Straßen seyn soll, halten, und den Unterofficiers die Weisung geben soll, das Visitiren in jedes Gemeinen Quartier nach dem Zapfenstreich genau zu befolgen, auch allenfalls eine Stunde nach dem Zapfenstreich das Visitiren von Zeit zu Zeit noch einmal vorzunehmen.
- b) daß, wenn Militärpersonen in Polizeystrafen verfallen, (wo die Polizey-Deputation die Strafe ordnungsmäßig anzusehen, solche jedoch unpublicirt dem Gouverneur oder sonstiger Militär-Commandantschaft mitzuteilen hat, deren Ermessen es alsdann anheim gestellt bleibt, entweder diese Civilstrafe zu exquiriren, oder sie in eine allemal verhältnismäßige Militärstrafe zu verwandeln) diese Militärbehörde, wie solches geschehen, der Polizey-Deputation nachrichtlich zu eröffnen habe. Weiter verordnen Wir insbesondere, daß alle jene Gegenstände, wobey Militärpersonen befangen sind, von dem Polizeydirector nie anders, als in der polizeylichen Sitzung, unter Beywohnung der Militär-Behörden, oder wenn sie so lang nicht aufgeschoben, wenigstens nach vorgängigem freundschaftlichem Einvernehmen mit dem Gouverneur oder dem Stadt-Commandanten oder sonstigen Militär-Deputati erledigt werden, und hegen Wir zu der Klugheit derselben das besondere Vertrauen, daß sie durchaus keiner Protection eines oder des andern Standes Statt geben, sondern ihrer Pflicht gemäß blos darauf sehen werden, daß die Polizey auf eine der Verfassung aller Stände gemäßen Art in dem Ansehen auf festen und unpartheyischen Gang, welchen das öffentliche Wohl erfordert, erhalten werde.

§. 17.

Die Subaltern Diener der verschiedenen Staats-Behörden

Können zwar, wie solches bereits durch Unsere Entschliessung vom 10. März 1788 bestimmt ist, von der Polizey-Deputation unmittelbar vorgefordert werden; es muß aber zu gleicher Zeit der Chef des Departements, unter dem der Citirte steht, zur Verhütung aller Unordnung in Herrschaftlichen Dienstgeschäften davon benachrichtigt werden, und wenn der Fall einträte, daß der Citirte wegen unverschämlicher Dienstgeschäfte und Arbeiten auf die anberaumte Zeit nicht erscheinen könnte, so soll der Chef des Departements, unter welchem der Vorgeladene steht, der Polizey-Deputation hiervon sogleich Nachricht geben, und zugleich die Zeit, wenn derselbe sich stellen könne, bekannt machen.

§. 18.

Die Pflichten und Rechten der Subaltern Polizeybeamten

sollen darinn bestehen, daß solche

- 1) den Verfügungen der Polizey-Deputation und des Polizeydirectors bey schwerer Verantwortung den strengsten Gehorsam zu leisten haben;
- 2) Wird denselben in Verwaltung ihres Amtes bey Anzeigen voller Glaube beygelegt (doch unter Voraussetzung ihrer allgemeinen handgelüblichen Amtsverpflichtung und mit Rücksicht auf das, was wegen specieller Beschwörung ihrer Aussagen die Eidesordnung für wichtige Fälle dem etwa dadurch benachtheiligt achtenden zu bitten gestattet).
- 3) Von den durch ihre Anzeige veranlaßten Polizeystrafen, die in Geld angesetzt und eingezogen werden können, sollen sie, neben den ihnen in einigen Fällen besonders bestimmten Denuntiations-Gebühren, den dritten Theil beziehen, wenn anders der Inculpat nicht gänzlich zahlungsunfähig wäre.
- 4) Wenn es endlich Jemand wagen wollte, sich einem Polizeydiener im Amte mit Gewalt zu widersetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen; so hat der Polizeydiener eben die Rechte der Selbsthilfe, die eine militärische Wache hat. Ausser dem Falle einer derartigen abgedrungenen Verteidigung hingegen ist ein Polizeydiener nur angewiesen, eine verfallte Strafe zu verkünden, Frieden zu bieten, Rumorer, Bettler und schlechtes Gesindel zum Verhör zu bringen.

Auch

§. 19.

Die Ertheilung von Pässen

überweisen Wir hiermit unter den Geschäftskreis Unserer Polizeydeputation, und sollen dagegen von den Stellen, welchen dieses bisher obgelegen, keine Pässe mehr auszufertigt werden, indem von nun an auch die bisher üblichen Geheimraths-Pässe lediglich auf solche Fälle, wo zugleich besondere Freyheiten gesucht werden, oder wo Diener der obersten Staatsbehörden oder solche Personen, welche diplomatischer Pässe bedürfen, deren Verlangen beschränkt sind.

Endlich wollen Wir noch über den

§. 20.

Gewaltkreis der Polizeideputation in Bezug auf Real und Verbal-Injurien.

den Inhalt der von Uns unterm 9ten Jul. 1801. erlassenen Verordnung dahin hier wiederholen und bestättigen.

- a) Daß in allen Fällen wo Polizey-Officianten zu Schimpf oder Rauschhändeln kommen, und ihrer Obliegenheit nach Friede gebieten, auch die nachmalige Anzeige bei der Polizeydeputation machen, dieselben mit der Untersuchung und Bestrafung vorbehalten, der, vor dem Civil-Richter allenfalls noch zu suchenden Privat-Satisfaction des Beleidigten, voranzugehen habe.
- b) Wo aber dergleichen Händel vorüber gegangen sind, ohne daß die Polizey Officianten davon Kenntniß erhalten und ihr Amt zu interponiren Gelegenheit bekommen, sollen die nachmaligen

Klagen des beleidigten von der Polizeydeputation nicht angehört, sondern an die betreffende Justizbehörde, zu Erkennung der öffentlichen und Privat-Satisfaction verwiesen werden.

c) Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß wo dergleichen vorgegangene Händel die Besorgniß einer fernern Ruhestörung, wegen ausgestoßenen Drohung oder sonst mit sich führten, welche Obrigkeitliche Sicherheitsmaßregeln erheischten, desfalls die Polizey, das uneingeschränkte Einschreitungs Recht behalte.

d) Auch wenn bei dergleichen Händeln ein Polizey Bedienter beleidigt worden wäre, so soll sich alsdann dieser Umstand ohne Hinsicht, wann, wie und durch wen die Sache bei der Polizey zur Kenntniß komme, desfalls zur Polizey Amtlichen Untersuchung und Behandlung qualifiziren.

S. 21.

Wann von den Militair Patrouillen, Ruhestörer in den Straßen oder Wirthshäusern arretirt worden, so können sie von den etwa dazu gekommenen Polizeidienern nicht abgenommen werden, sondern es müssen solche von den Militair Patrouillen an ihren Wacht-Commandanten gebracht werden, welcher sie bis an den andern Morgen aufbewahrt, und alsdann ihre Ablieferung an ihre Behörde befehlt, es wäre dann, daß es sichere bekannte Staats-Bürger wären, welche nach Aufzeichnung ihren Namen gleichbalten nach Haus entlassen werden können.

Uebrigens hat es in allen durch gegenwärtiges Rescript nicht neu bestimmten oder abgeänderten Punkten bei den zeither bestandenen desfallsigen Verordnungen sein Bewenden, und wo über deren Ausdehnung oder Anwendung Zweifel entstehen, ist die Anfrage an Uns zu Unserm Geheimen Raths Collegio Polizey Departement zu richten, und habe sich nicht nur der Director und die Glieder dieser Unserer hiermit neu organisirten Polizeydeputation, sondern auch sämtliche übrige Staatsbehörden Diener und Untertanen hiernach zu richten. Gegeben in unserer Residenz-Stadt Karlsruhe, den 23ten Jenner 1808. 1.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Hoheit
Special Befehl.
vdt. Uthman.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung der selben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Ettlingen

zu Stupferich an den entwichenen Bürger und Kiefer, Joseph Haag und dessen zurückgelassene Ehefrau, Margarethe geborne Scheibin, vorhin Johannes Dantes gewesene Wittwe, auf Montag den 15. Februar d. J. vor dem Revisorat zu Ettlingen.

Oberamt Mahlberg

zu Ettenheim an den in nochmalige Ver-

mgensuntersuchung gerathenen Bürger und Schuhmachermeister Anton Kollestrath, auf Montag den 22. Februar d. J. bey Großherzoglicher Stadt- und Amtschreiberey zu Ettenheim. Aus dem

Oberamt Pforzheim

zu Dietlingen an den Bürger und Becker Christoph Schner, auf Montag den 29. Februar d. J. auf dem Rathhaus zu Dietlingen.

Kauf-Unträge.

Bretten. [Früchten-Versteigerung.] Donnerstag den 11ten künftigen Monats Hornung wird der hiesige 1808er Haber-Vorrath in ohngefähr 800 Mtr. bestehend, auf dahiesigem Rathhaus, und zwar Nachmittags 2 Uhr öffentlich salva ratificatione versteigert werden. Welches denen etwaigen Liebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Bretten, den 24ten Jänner 1808.

Großherzogliche Gefäßverwaltung.

Morgen den 11. Februar wird eine Beylage zum Provinzialblatt ausgegeben.